gemeinde
freienbach

Gemeinderat

Auszug aus dem 25. Protokoll vom 06. Dezember 2023

422 **0.3.1 Allgemeines, Diverse Beschwerden + Anonymes**
Musikschulgesetz Vernehmlassung

Ausgangslage
Mit Schreiben vom 11. September 2023 hat das Bildungsdepartement zur Vernehmlassung zum Musikschulgesetz eingeladen. Der Gemeinderat hat in der Folge die Abteilung Bildung mit der Erarbeitung einer Vernehmlassungsantwort beauftragt.

Erwägungen
Eine Arbeitsgruppe bestehend aus der Ressortvorsteherin Bildung, dem für die Musikschule zuständigen Schulrat und dem Leiter der Musikschule Freienbach haben eine entsprechende Vernehmlassung erarbeitet und das Rückmeldeformular (Z01) entsprechend ausgefüllt.
Dabei wurden grundsätzliche Aussagen zur Vernehmlassungsvorlage gemacht, konkrete Kommentare & Hinweise zu einzelnen Paragrafen eingefügt und am Schluss auf zusätzliche Themen hingewiesen, welche auf Verordnungsebene zu berücksichtigen sind.

Beschluss
1. Der Gemeinderat unterstützt im Grundsatz den zur Vernehmlassung vorgelegten Entwurf zum Musikschulgesetz.
2. Der Gemeinderat bittet den Regierungsrat, die Kommentare und Hinweise im Rückmeldeformular Z01 bei der Umsetzung zu berücksichtigen.
3. Zufertigung durch Protokollauszug (inkl. Z01) an:
   a) @ bid@sz.ch
   b) @ alle Gemeinderat (7fach)
   c) @ beat.aufdermaur@psfr.ch
   d) @ Gemeindeschreiber
   e) @ Abteilungsleiterin Bildung
   f) @ Leiter Musikschule Freienbach
   g) @ alle Kantonsräte der Gemeinde Freienbach
   h) @ Publikation

Gemeinderat Freienbach

Daniel Landolt
Gemeindepräsident

Albert Steinegger
Gemeindeschreiber

Sped: 12.12.2023

Vernehmlassung Musikschulgesetz (MSG)[1] - Rückmeldeformular

Grundsätzliche Aussagen:
> Die schlanke Form und der Entscheid die Gemeinden mit Gestaltungsfreiraum in der Verantwortung zu belassen, wird sehr begrüsst.
> Gleichzeitig sind Minimalstandards auf der Verordnungsebene äusserst wichtig.
> Als Massnahme gegen den Fachkräftemangel sind die Lohnanpassungen äusserst wichtig.
> Ungleichbehandlung von Tanz und Theater --> wünschenswert wäre ein Musik- und Kunstgesetz, ABER diese Vorlage fusst auf dem BV 67a und daher bezieht es sich ausschliesslich auf die "Musikalische Bildung". (Im Bereich Tanz gibt es die Möglichkeit über J+S eine Unterstützung zu erreichen.)
> Für Musikschulen mit Angeboten im Bereich Tanz und Theater (o.ä.) wird es zu organisatorischen Mehraufwänden führen, da die Bereiche klar voneinander getrennt organisiert und finanziert werden müssen.

Paragraf	**Kommentare / Hinweise:**
Der Kantonsrat des Kantons Schwyz, nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates, beschliesst:	
§ 1 Gegenstand Dieses Gesetz regelt das Angebot des Musikschulunterrichts an anerkannten Musikschulen sowie die Organisation, Anerkennung und Finanzierung von Musikschulen.	
§ 2 Geltungsbereich [1] Dieses Gesetz gilt für den Musikunterricht, der folgenden Schülern mit Wohnsitz im Kanton Schwyz erteilt wird: a) Kindern, b) Jugendlichen, c) junge Erwachsenen bis zum Abschluss ihrer Erstausbildung, längstens bis zum erfüllten 25. Altersjahr. [2] Der Musikunterricht an öffentlichen und privaten Schulen gemäss den Lehrplänen der Volksschule und der Sekundarstufe II fällt nicht unter dieses Gesetz.	

§ 3 Aufgaben a) Kanton Der Kanton anerkennt die Musikschulen und leistet Beiträge an den Musikschulunterricht gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes.	
§ 4 b) Gemeinden [1] Die Gemeinden gewährleisten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemäss § 2 den Zugang zu einer Musikschule. [2] Sie können dazu: a) eigene Musikschulen führen; b) mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten; c) mit privaten Musikschulen zusammenarbeiten. [3] Sie finanzieren die anerkannten Musikschulen. [4] Der Gemeinderat legt die Zuständigkeiten fest und erlässt ein Reglement über die Musikschulen.	Bezirke Die Eingemeinde-Bezirke (Einsiedeln, Gersau und Küssnacht) sind automatisch als Trägerschaft eingebunden, die drei anderen Bezirke (Höfe, March und Schwyz) nicht. Es soll von allen Bezirken eine Beitragspflicht für die Musikschülerschaft der 7. bis 9 Klasse (Sekundarstufe I) als ein Anteil für den Gemeindebeitrag über eine Schülerpauschale abgegolten werden. (Analog Sonderpädagogik)
§ 5 Musikschulen a) Auftrag [1] Die Musikschulen ergänzen und vertiefen mit ihrem Angebot den Musikunterricht an der Volksschule und den Schulen der Sekundarstufe II. [2] Sie gewährleisten ein musikalisches Mindestangebot und stellen den Zugang zu einem erweiterten musikalischen Angebot sicher. [3] Der Regierungsrat legt das musikalische Mindestangebot gemäss Abs. 2 fest.	

§ 6 b) Ziele Das Angebot der Musikschulen: a) ermöglicht den Schülern eine musikalische Grundausbildung sowie den Besuch von Instrumental-, Vokal- und Ensembleunterricht; b) fördert und unterstützt die musikalische Begabung der Schüler; c) fördert musikalisch besonders talentierte Schüler; d) ermöglicht den Schülern eine aktive Teilnahme am Musikleben in ihrer Region oder im Kanton; e) fördert und ermöglicht öffentliche Auftritte der Schüler.	
§ 7 c) Zusammenarbeit [1] Die Musikschulen arbeiten mit den Volksschulen, den Schulen der Sekundarstufe II, mit anderen Musikschulen und Musikinstitutionen zusammen. [2] Musikschulunterricht kann im Rahmen der Unterrichtszeit der Schulen erfolgen, sofern dies den betrieblichen oder organisatorischen Interessen der Schulen und den Bedürfnissen der Schüler entgegenkommt. Dies kann namentlich in der musikalischen Grundausbildung oder in der Begabtenförderung der Fall sein.	
§ 8 Anerkennung von Musikschulen a) Voraussetzungen [1] Eine Musikschule wird anerkannt, wenn sie: a) Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen den Zugang zum Musikunterricht ermöglicht; b) ein musikalisches Mindestangebot gemäss § 5 Abs. 2 ausweist; c) die notwendige Infrastruktur und das geeignete Instrumentarium für den Musikunterricht bereitstellt;	

d) von einer oder mehreren Gemeinden geführt wird oder im Falle einer privaten Trägerschaft einen entsprechenden Leistungsauftrag erhalten hat; e) ihren Sitz im Kanton Schwyz hat; f) über eine Schulleitung verfügt; g) die Bestimmungen über die Musikschullehrpersonen nach diesem Gesetz einhält; h) die in ihrem Tätigkeitsbereich üblichen Qualitätsstandards erfüllt. [2] Die Anerkennung kann mit Auflagen verbunden werden. [3] Der Regierungsrat bezeichnet die kantonale Anerkennungsstelle und legt weitere Einzelheiten fest.	
§ 9 b) Widerruf Die Anerkennung einer Musikschule kann von der Anerkennungsstelle widerrufen werden, wenn: a) die Voraussetzungen nach § 8 nicht mehr erfüllt sind; b) andere wichtige Gründe dies verlangen und der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nicht verletzt wird.	
§ 10 Musiklehrpersonen a) Ausbildung [1] Musiklehrpersonen an anerkannten Musikschulen verfügen über ein anerkanntes, musikpädagogisches Hochschuldiplom oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung. [2] Ausnahmsweise können Lehrpersonen, welche nicht oder noch nicht über die erforderliche Ausbildung verfügen und deren Befähigung anderswie ausgewiesen ist, angestellt werden.	Es fehlen Aussagen zur Ausbildung und Eignung der Musikschulleitung.

§ 11 b) Besoldung und Anstellung [1] Die Besoldung der Musikschullehrpersonen mit musikpädagogischem Hochschuldiplom oder gleichwertiger Ausbildung richtet sich nach § 35 Abs. 1 (Lohnklasse 1 Sekundarstufe I) des Personal- und Besoldungsgesetzes für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002[2]. [2] Der Regierungsrat regelt die weiteren Besoldungskategorien, die Dienstjahrberechnung sowie die Grundsätze der Anstellung durch Verordnung. [3] Die Träger der Musikschulen erlassen gestützt auf diese Grundsätze ein Personalreglement.	Es fehlen Aussagen zur Besoldung der Musikschulleitung. Die Regelungsanalogie zum VSG, Sekundarstufe I, wäre, dass eine Ausbildung mit Masterabschluss LK 3 definiert – nicht LK1.
§ 12 b) Verbot der Lehrtätigkeit Die Anerkennungsstelle untersagt einer Musikschullehrperson die Lehrtätigkeit an Musikschulen im Kanton Schwyz, wenn sie: a) ihre Pflichten in schwerwiegender Weise verletzt hat; b) sich anderweitiger grober Verfehlungen schuldig gemacht hat oder c) sich den Anforderungen ihres Berufs nicht gewachsen gezeigt hat. d)	
§ 13 Finanzierung a) Allgemein Die Finanzierung der Musikschulen erfolgt durch: a) Beiträge des Kantons; b) Beiträge der Gemeinden; c) Elternbeiträge; d) Einnahmen aus Dienstleistungen; e) Drittmittel.	und Bezirke

§ 14 b) Kantonsbeiträge [1] Der Kanton leistet an die Schulleitungs- und Lehrerbesoldung der anerkannten Musikschulen einen Beitrag von 25 %. [2] Das zuständige Departement kann den Kantonsbeitrag herabsetzen, wenn eine anerkannte Musikschule die kantonalen Vorgaben nicht einhält.	[1] Der Kanton leistet an die Schulleitungs- und Lehrerbesoldung der anerkannten Musikschulen einen Beitrag von 35 % als Drittel (Beitrag zu gleichen Teilen – Kanton, Gemeinde/Bezirk und Eltern.
§ 15 c) Beiträge der Gemeinden Die Gemeinden tragen die Betriebskosten der anerkannten Musikschulen nach Abzug der übrigen Finanzierungen gemäss § 13.	Und Bezirke Sowie die Bezirke tragen anteilsmässig für ihre Musikschülerschaft der 7. bis 9. Klasse (Sekundarstufe I) ein Anteil zum Gemeindebeitrag über eine Schülerpauschale.
§ 16 d) Elternbeiträge [1] Die Musikschulen erheben von den Eltern der Schüler, die den Musikunterricht gemäss § 4 Abs. 1 besuchen, Beiträge. [2] Die Summe aller Elternbeiträge einer Musikschule hat zwischen 30 % und 50 % der Schulleitungs- und Lehrerbesoldung der anerkannten Musikschule zu decken. [3] Bei der Festlegung der Beiträge sind die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern sowie der erhöhte Ausbildungsbedarf musikalisch besonders begabter Schüler angemessen zu berücksichtigen.	[2] Die Summe aller Elternbeiträge einer Musikschule betragen maximal 40 % der Betriebskosten der anerkannten Musikschule zu decken. (Sofern bei §14 eine Drittelung angewendet wird.) Es bestehen verschiedene Begriffe zu den Beitragsgrundlagen (Betriebskosten, Gesamtkosten, Schulleitungs- und Lehrerbesoldung) für den Kostenverteiler. Das sollte möglichst einheitlich sein. Vorschlag für Beiträge der Gemeinden und Eltern: Betriebskosten

§ 17 Talentförderungsprogramm a) Beteiligung [1] Der Kanton sorgt für ein Begabtenförderungsprogramm im Sinne des Programms des Bundes «Junge Talente Musik», an dem musikalisch besonders talentierte Schüler teilnehmen können. [2] Der Regierungsrat kann dazu Vereinbarungen und finanzielle Verpflichtungen eingehen. [3] Er regelt die Vergabe von Beiträgen an die Talente und weitere Einzelheiten zum Begabtenförderungsprogramm durch Verordnung.	
§ 18 b) Beiträge [1] Das zuständige Departement richtet Kantonsbeiträge an Talente im Sinne der Verordnung des EDI über das Förderungskonzept zum Programm «Junge Talente Musik» vom 15. Juni 2022[3] aus. [2] Gegen den Beitragsentscheid kann Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege[4] geführt werden.	
§ 19 Referendum, Veröffentlichung, Inkrafttreten [1] Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung. [2] Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. [3] Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	

Zusätzliche Themen, welche uns fehlen und Regelungen für die Verordnungsebene notwendig sind
Aus §11, Abs.2 stellen sich wichtige Ansprüche zu den Besoldungskategorien, Dienstjahresberechnung sowie zu den Grundsätzen der Anstellung:
> Mindeststandards zum Anstellungs- und Akkreditierungsverfahren
> Pensionskasse, Altersentlastung etc.
> Grundlagen zur Pensenberechnung, Anzahl Schulwochen, Lektionsdauer, etc.
> Standardisierte Schüler- und Ensemblepauschale für Zusammenarbeit und Schüleraustausch zwischen den Musikschulen
> Minimalstandards für Deutsch-Sprachkompetenzen bei MLP

Vorbereitende Gruppe, U. Solenthaler, B. Auf der Maur, A. Ott
Freienbach, 13. November 2023